



Gemeinde Zollikon

Richtlinie für Suizidbeihilfe im Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain (WPZ Blumenrain)

vom 13. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Begriffsklärung.....	3
3. Grundhaltung am Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain	4
4. Grundvoraussetzungen und Fürsorgepflichten bei Suizidbeihilfe	4
5. Ablauf.....	5
6. Literaturverzeichnis	7

1. Einleitung

Beihilfe zum Suizid als gesellschaftlich, rechtlich und ethisch komplexes Thema wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert; nämlich den "Freitod" als autonomer Entscheid zu akzeptieren, wenn das Leben – subjektiv empfunden – nicht mehr lebenswert ist. Die Institutionen der Langzeitpflege sind dabei besonders gefordert.

Das WPZ Blumenrain möchte die Bewohnerinnen und Bewohner darin unterstützen, trotz vielfältiger Einschränkungen ein möglichst normales und selbstbestimmtes Leben zu führen. In diesem Sinne respektiert das WPZ Blumenrain in Übereinstimmung mit der Nationalen Ethikkommission (NEK) grundsätzlich den Wunsch einer Bewohnerin oder eines Bewohners nach Selbsttötung unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation. Die Beihilfe zum Suizid kann aber unter keinen Umständen als Teil des ärztlichen oder pflegerischen Auftrages im WPZ Blumenrain verstanden werden.

Trotz der fachlichen und menschlichen hochqualifizierten Behandlung und Pflege wird es nicht möglich sein, allen Bewohnerinnen und Bewohnern in der letzten Lebensphase ein Leben mit möglichst wenig Leiden zu ermöglichen. Demzufolge werden auch in Zukunft pflegebedürftige Menschen den Wunsch nach Suizidbeihilfe nachdrücklich äussern. ~~Bisher fehlt eine klare Regelung, ob begleiteter Suizid durch Selbsthilfeorganisationen grundsätzlich erlaubt ist und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Der Gemeinderat Zollikon vertritt die Meinung, dass eine entsprechende Regelung notwendig ist.~~⁴

2. Begriffsklärung

Grundlegend unterscheidet das Bundesamt für Statistik (2019) zwischen Suizid und Sterbehilfe (im Sinne der Suizidbeihilfe).

Suizidbeihilfe (auch assistierter Suizid oder begleiteter Suizid) bezeichnet eine Methode, bei dem jemandem von Drittpersonen durch Bereitstellung einer tödlichen Substanz zum angestrebten Suizid geholfen wird. Die Einnahme der tödlichen Substanz muss zwingend durch die suizidwillige Person selbst erfolgen, da es ansonsten eine strafbare Handlung der aktiven Sterbehilfe darstellt, bei der eine sterbewillige Person auf ausdrückliche Bitte hin von einer Drittperson durch Fremdverabreichung eines tödlichen Medikaments getötet wird. In der Schweiz wird der assistierte Suizid vor allem mit der Unterstützung von Dienstleistungen der Sterbeorganisationen wie EXIT oder Dignitas vollzogen. Suizidbeihilfe ist in der Schweiz nach Art. 115 Strafgesetzbuch erlaubt, sofern sie nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt. Auf dieser rechtlichen Grundlage haben sich Sterbehilfeorganisationen etabliert und entfalten eine wachsende Aktivität, die in der Bevölkerung auf zunehmende Akzeptanz stösst (CURAVIVA Schweiz, 2013).

Im Gegensatz dazu ist der Suizid eine Selbsttötung, bei der sich jemand ohne die aktive Mithilfe einer oder mehreren anderen Personen tötet.

⁴ Seit Inkrafttreten des Art. 38a des Gesundheitsgesetz am 1. Juli 2023 liegt eine gesetzliche Pflicht vor, dass Bewohnerinnen und Bewohner einer von einer Gemeinde betriebenen oder beauftragen Institution gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. B in deren Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen können.

3. Grundhaltung am Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain

Als Mitarbeitende des WPZ Blumenrain möchten wir den Bewohnerinnen und Bewohnern das Gefühl vermitteln, gebraucht und geschätzt zu sein. Tagtäglich setzen wir uns dafür ein, dass die Bewohnenden das Leben und die gemeinsame Zeit positiv wahrnehmen können. Deshalb sind wir versucht, Lebensumstände zu schaffen, die einen Sterbenswunsch gar nicht erst aufkommen lassen.

Wir sind uns bewusst, dass andere Umstände einen Suizidwunsch fördern können. Betreuerischen oder medizinischen Massnahmen wie palliative Pflege (Verminderung unerträglicher Schmerzen) oder menschliche Zuwendung können solche Leiden vermindern und die Lebenssituation verbessern. Aus diesem Grund sind Suizide nicht per se zu erleichtern, sondern die Lebensbedingungen im WPZ Blumenrain so zu gestalten, dass das Leben lebenswerter ist.

Als Gemeinschaft sind wir hingegen ebenfalls verpflichtet, die Selbstbestimmung jedes Einzelnen zu respektieren. In diesem Sinne auch die Entscheidung und das Recht des Einzelnen, das eigene Leben mit Würde und soweit als möglich selbstbestimmt zu beenden.

Sollten die betreuerischen, medizinischen oder therapeutischen Bemühungen diesen Wunsch nicht haben verstummen lassen, wird die Suizidbeihilfe im WPZ Blumenrain akzeptiert. Daher orientiert sich das WPZ Blumenrain an den Empfehlungen der Beihilfe zum Suizid in Heimen der NEK im Bereich Humanmedizin (2005).

4. Grundvoraussetzungen und Fürsorgepflichten bei Suizidbeihilfe

Entschliesst sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner zur Selbsttötung unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation, so wird der selbstbestimmte, im Zustand der Urteilsfähigkeit gefasste Entscheid dieser Person akzeptiert und die Durchführung des Suizids im WPZ Blumenrain gestattet, sofern die betreffende Person seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in der Institution wohnhaft ist und die Schutz- und Fürsorgepflichten vollumfänglich erfüllt sind. Bei einer kürzeren Aufenthaltsdauer ist es der Heimleitung und der Bereichsleitung Pflege und Betreuung gestattet, die Durchführung in beider Übereinstimmung zu genehmigen, sofern ausserordentliche Umstände gegeben und die Schutz- und Fürsorgepflichten erfüllt sind.

Aufgrund der Schutz- und Fürsorgepflichten nimmt das WPZ Blumenrain jedoch vorgängig bestimmte Abklärungen vor, um sicherzustellen, dass der Entscheid zur Selbsttötung in urteilsfähigem Zustand gefällt wird und nicht auf Druck Dritter oder auf nicht adäquate Betreuung zurückzuführen ist. Diese institutionellen Fürsorgepflichten bestehen nicht nur gegenüber den Bewohnenden, sondern ebenso gegenüber den Mitarbeitenden. Todesfälle, unabhängig davon, ob eine Bewohnerin, oder ein Bewohner innerhalb oder ausserhalb der Institution eines natürlichen Todes oder aufgrund einer Suizidbeihilfe verstirbt, sind für Mitarbeitende immer eine Belastungen.

Gemäss CURAVIVA Schweiz (2013) ergeben sich drei Fürsorgepflichten bei einem Suizidwunsch einer Bewohnerin oder eines Bewohners:

1. Keine moralische Bewertung des Suizidwunsches und diesen ernst nehmen.
"Der Wunsch nach Suizidbeihilfe ist weder moralisch zu verurteilen, noch ist er durch moralische Zustimmung zu rechtfertigen. Ernstnehmen eines Wunsches nach Suizidbeihilfe heisst nicht einfach, diesen zu begrüssen, zu fördern und zu unterstützen. Die sterbewillige Person soll Empathie und Zuwendung erfahren und mit den Heim- oder Pflegeverantwortlichen über ihre Absicht offen sprechen können."
2. Überprüfung der Pflege- und Betreuungssituation – Überwindung des Wunschs unmöglich?
"Die Verantwortlichen der Institutionen sind verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, damit Menschen einen Suizidwunsch überwinden und eines natürlichen Todes sterben können. Dabei gilt es, die bisherige Pflege und Betreuung selbstkritisch zu überprüfen."
3. Überprüfung des begleitenden Suizids – werden ethische Mindeststandards eingehalten?
"Die Überprüfung der Voraussetzungen für einen begleiteten Suizid ist grundsätzlich Aufgabe einer Sterbehilfeorganisation. Dennoch sollte es ein Heim als Teil seiner Fürsorgeverantwortung ansehen, sicherzustellen, dass minimale Voraussetzungen eingehalten werden."
Diesbezüglich gilt es für die Institution folgende Abklärungen zu treffen:
 - 3.1 Ist die Urteilsfähigkeit des suizidwilligen Bewohnenden gegeben?
 - 3.2 Ist der Suizidwunsch wohlwogen und dauerhaft?
 - 3.3 Resultiert der Suizidwunsch aus einem schweren Leiden, ist aber nicht Ausdruck einer behandelbaren Krankheit?
 - 3.4 Entstand der Suizidwunsch aus freien Stücken und nicht aufgrund Druck Dritter?

Bestehen hinsichtlich der Beantwortung oder Zustimmung bei einer oder mehreren Fragen zur Fürsorgepflichteneinhaltung geringste Zweifel, so sollten alle involvierten Parteien auf die Unsicherheiten bezüglich der Schutzpflicht aufmerksam gemacht werden und eine besonders sorgfältige Abklärung stattfinden. Demzufolge ist seitens des WPZ Blumenrain detailliert zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Suizidbeihilfe tatsächlich gegeben sind. Zur Gewährleistung dieser Schutz- und Fürsorgepflichten für einen begleiteten Suizid hat das WPZ Blumenrain einen einzuhaltenden Ablauf definiert.

5. Ablauf

Die Gesamtverantwortung über die Abklärungen und Gesprächsführungen zur Fürsorgepflichteneinhaltung obliegt der Heimleitung im Kollektiv mit der Bereichsleitung Pflege und Betreuung und der ärztlichen Leitung des WPZ Blumenrain. Falls ein Suizidwunsch seitens einer Bewohnerin oder eines Bewohners aufkommt, ist daher die Heimleitung oder die Bereichsleitung Pflege und Betreuung zwingend zu informieren. In den anschliessenden Gesprächen zusammen mit dem betroffenen Bewohnenden wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind und der Sterbehilfeablauf geklärt ist. Nachfolgender Ablauf und Abklärungen sind damit zwingend einzuhalten und erforderlich:

1. Informieren der Heimleitung respektive Bereichsleitung Pflege und Betreuung über den Suizidwunsch eines Bewohnenden.
2. Gesprächsführung der Heimleitung, Bereichsleitung Pflege und Betreuung und ärztlichen Leitung des WPZ Blumenrain mit der betroffenen Person und der Sterbehilfeorganisation, um die Gegebenheit der Voraussetzungen sicherzustellen und den Ablauf mit allen involvierten Parteien zu klären. Zusätzlich wird geklärt, inwiefern nach dem Ereignis innerhalb des WPZ Blumenrain informiert wird.
3. Je nach Vereinbarung erfolgt eine Information an die Bewohnenden sowie die Mitarbeitenden nach dem Ereignis.

Gleichzeitig finden im Zusammenhang mit dem Suizidwunsch des Bewohnenden folgende Abklärungen statt:

1. Interdisziplinäre betreuende und medizinische Abklärungen mit dem Ziel von möglichen Anpassungen bei der Patientenversorgung und –betreuung, die den Sterbenswunsch vermindern oder verblasen lassen. Solche Massnahmen sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.
2. Die ärztliche Leitung des WPZ Blumenrain beurteilt und bestätigt die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person zum gegebenen Zeitpunkt.
3. Behandelbare Erkrankungen und Druck von Dritten können als Suizidwunsch bei der betroffenen Person vollumfänglich ausgeschlossen werden.
4. Die Suizidbeihilfe wird ausschliesslich von der Sterbehilfeorganisation geleistet und niemand, vor allem nicht die Mitarbeitenden des WPZ Blumenrain, ist verpflichtet daran teilzunehmen.
5. Die Sterbehilfeorganisation ist einer staatlichen Aufsicht in der Schweiz unterstellt.

Abschliessend wird zur Wahrung des vorgegebenen Ablaufs und der Fürsorgepflichten ein Schlussbericht für die Pflegedokumentation verfasst.

6. Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Statistik. (9. August 2019). *Spezifische Todesursachen*. Von Schweizerische Eidgenossenschaft:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/sterblichkeit-todesursachen/spezifische.html> abgerufen
- CURAVIVA Schweiz. (12. 03 2013). *Suizidbeihilfe in Alters- und Pflegeinstitutionen sowie in Institutionen für Erwachsene Menschen mit Behinderung - Grundlagenpapier*. Von CURAVIVA.CH: <https://www.curaviva.ch/files/PXE4Q1Q/Suizidbeihilfe-Grundlagenpapier-von-CURAVIVA-Schweiz-2013.pdf> abgerufen
- Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin. (27. April 2005). *Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin - Beihilfe zum Suizid*. Von Schweizerische Eidgenossenschaft: https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/suizidbeihilfe_de.pdf abgerufen

Vom Gemeinderat genehmigt am 13. November 2019 (GR-2019-279)